



Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ 17

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2025/26

Sicherstellung I

Die Sicherstellung gem. §§ 43 ff. PolG NRW enthält die Elemente der hoheitlichen **Besitzbegründung** und Besitzausübung (Verwahrung). Dieses öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis ist ein **Obhutsverhältnis** mit einer gewissen Dauer.

Materielle Anforderungen (Sicherstellungsgründe):

§ 43 Nr. 1 PolG NRW: Sicherstellung zum Zwecke der Gefahrenabwehr („Sicherheitssicherstellung“).

§ 43 Nr. 2 PolG NRW: Schutz des Eigentümers oder Besitzers („Schutzsicherstellung“).

§ 43 Nr. 3 PolG NRW: Besitz festgehaltener Personen.

Sicherstellung II

Abschleppen eines PKW als Sicherstellung?

Die herrschende Lehre differenziert: Soll das Fahrzeug auf einen von der Polizei eingerichteten **Verwahrparkplatz** gebracht werden, liegt eine **Sicherstellung** vor; wird das Fahrzeug nur versetzt (Verbringung auf einen öffentlichen Parkplatz), scheidet eine Sicherstellung aus. In Betracht kommt in diesem Fall eine **Ersatzvornahme** i.S.v. § 52 PolG NRW.

Verwertung § 45 PolG NRW

Lesenswert dazu OVG Koblenz, NJW 2020, 860 – Verwertung eines polizeilich sichergestellten PKW